

Die Entwicklung der europäischen Integration

Zusatztafel: Austritt aus der Europäischen Union

Tafel 2 | 25a

Thema:

Ein EU-Mitgliedstaat kann beschliessen, aus der Europäischen Union auszutreten.

Art. 50 EUV über den Austritt aus der EU (eingefügt im Rahmen der Vertragsrevision von Lissabon)

Zu bedenken, wenn ein Austritt erwogen wird

Interne Beschlussfassung über den Austritt

Art. 50 Abs. 1 EUV:
Austrittsbeschluss des betr.
Mitgliedstaats im Einklang mit
seinen verfassungsrechtlichen
Vorschriften

Siehe **Tafel 2/25b**

Abkommen mit der EU über die Einzelheiten des Austritts

Art. 50 Abs. 2-4 EUV:
Verhandlungen und Abschluss
des Austrittsabkommens
entsprechend den
verfahrensrechtlichen Vorgaben
des EU-Rechts, unter
Berücksichtigung der künftigen
Beziehungen des Staates zur
Union

- Art. 50 EUV bietet keine Garantie für den tatsächlichen Abschluss eines Austrittsabkommens.
- Der Austritt kann auch ohne ein solches Abkommen erfolgen.

Siehe **Tafel 2/25b, Tafel 2/25c**

Rahmen für die künftigen Beziehungen zur Union

Nicht in Art. 50 EUV geregelt,
aber erwähnt: zu
berücksichtigen bei Verhandlung
und Abschluss des
Austrittsabkommens; siehe
Tafel 2/25b

- Art. 50 EUV bietet keine Garantie für ein passende Alternative.
- Grundsätzlich muss der Rahmen für die künftigen Beziehungen separat bestimmt werden, möglicherweise (aber nicht notwendigerweise) durch ein Abkommen.

Siehe **Tafel 2/25d**

Gleichzeitige Verhandlung

Insbes. aus der Sicht des austretenden Mitgliedstaates wird über die beiden Themen idealerweise gleichzeitig verhandelt.

Bemerkungen:

- Es gibt noch keine praktischen Erfahrungen mit Art. 50 EUV (Stand: Ende 2016).
- Im Gefolge der Konsultativabstimmung (*advisory referendum*) über die EU-Mitgliedschaft vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (VK) ist zu erwarten, dass dieses Land als erstes austreten wird; siehe **Tafel 2/25b**.

Die Entwicklung der europäischen Integration

Zusatztafel: Austrittsverfahren

Tafel 2 | 25b

Thema:

Artikel 50 EUV regelt das Austrittsverfahren.

Art. 50 EUV: Austrittsverfahren

Nationale Austrittsentscheidung, Art. 50 Abs. 1 AEUV

„Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.“

Z.B. das VK ab 2016:

- Konsultativabstimmung vom 23. Juni 2016: 48,1% *Remain* zu 51,9% *Leave* („Brexit“).
- Es war umstritten, ob die Entscheidung tatsächlich auszutreten und das Recht das EU-Verfahren auszulösen der VK-Regierung allein zu oder (auch) dem VK-Parlament und/oder den sog. *devolved assemblies* von Schottland, Wales und Nordirland zusteht. VK *Supreme Court in Miller et al.* (2017): „Where implementation of a referendum result requires a change in the law [...], and statute has not provided for that change, the change must be made [...] through [UK] Parliamentary legislation.“
- März 2017: *European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017*.

Austrittsverfahren auf der Ebene der EU, Art. 50 Abs. 2-4 EUV

Mitteilung der Austrittsabsicht

Der austrittswillige Mitgliedstaat teilt dem Rat seine Absicht mit.

Verhandlungen über ein Austrittsabkommen

Verhandlungen nach Art. 218 Abs. 3 AEUV. Thema:

- Einzelheiten des Austritts,
- unter Berücksichtigung des Rahmens für das künftige Verhältnis zur Union; siehe **Tafel 2/25d**.

Nach zwei Jahren

Nein Ja

Ist eine politische Einigung über das Austrittsabkommen erreicht worden?

Abschluss des Austrittsabkommens

Das Europäische Parlament stimmt dem Verhandlungsergebnis zu.

Abschluss im Namen der Union durch den (Minister-)Rat; Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nach Art. 238 Abs. 3 Buchst. b AEUV.

Austritt ohne Austrittsabkommen

2 Jahre nach der Austrittsmitteilung hören die EU-Verträge auf für den betr. Staat zu gelten (Verlängerung ist möglich); siehe **Tafel 2/25c**.

Austritt mit Austrittsabkommen

Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens hören die EU-Verträge entsprechend den Vorgaben dieses Abkommens auf für den betr. Staat zu gelten; siehe **Tafel 2/25c**.

Die Entwicklung der europäischen Integration

Zusatztafel: Wirkung des Austritts

Tafel 2 | 25c

Thema:

Der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union zeitigt weit reichende rechtliche Wirkungen.

Weit reichende rechtliche Wirkung eines EU-Austritts

Rechtlicher Ausgangspunkt, Art. 50 Abs. 3 EUV

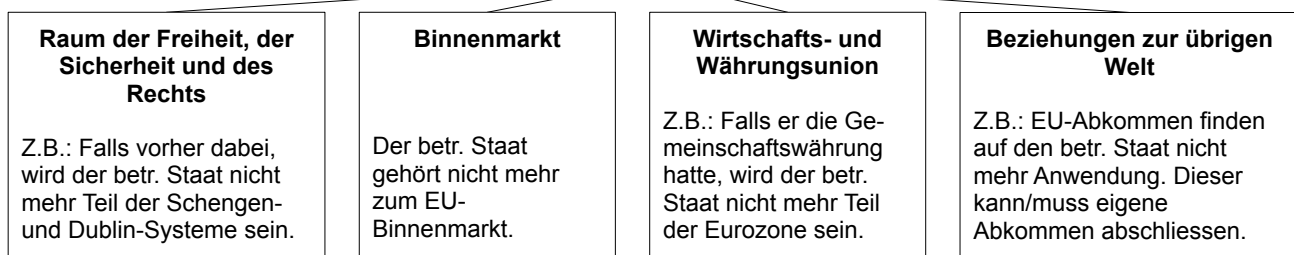
„Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.“

Bemerkungen:

- Bedeutet faktisch eine Änderung von Art. 52 EUV (Liste der Mitgliedstaaten) sowie von Art. 355 AEUV (örtlicher Anwendungsbereich der Verträge).
- U.U. erscheint der betr. Staat noch immer in den Präambeln von EUV und AEUV. Diese nennen die Mitgliedstaaten zur Zeit der Unterzeichnung der Verträge. Eine Fussnote könnte den Austritt erwähnen.

Konsequenzen des Austritts: einige Beispiele

Mit Bezug auf die Mittel der Union und ihre spezifischen Ziele, Art. 3 Abs. 2-5 EUV



Mit Bezug auf die Unionsbürgerschaft, Art. 20 und 21 AEUV

Die Bürgerinnen und Bürger des betr. Staates sind nicht mehr zugleich Unionsbürger/innen und verlieren die mit diesem Status verbundenen Rechte (z.B. Freizügigkeit, insbes. für wirtschaftlich nicht aktive Personen, Gleichbehandlung mit Bezug auf Sozialhilfe, politische Partizipation).



Regelungsansätze auf der Unions-Ebene zur Abmilderung der Folgen

Siehe **Tafel 2/25d**

Die Entwicklung der europäischen Integration

Zusatztafel: Regelung der durch den Austritt aufgeworfenen Fragen

Tafel 2 | 25d

Thema:

Bis zu einem gewissen Grad können die rechtlichen Folgen eines EU-Austritts durch das Austrittsabkommen und/oder durch ein Alternativarrangement für das künftige Verhältnis zwischen dem betr. Staat und der Union abgemildert werden.

Regelungsansätze mit Bezug auf die Folgen eines EU-Austritts auf der Ebene der Union

Drei hauptsächliche Schienen

Via den Austrittsvertrag

Könnte gewisse Punkte regeln, z.B.:

- Übergangsregeln
- Bestimmungen über den Schutz erworbener Rechte, etwa von Personen, die vor dem Austritt Unionsrechte ausgeübt haben (Erhalt des Aufenthaltsrechts usw.)

Bemerkung:

Der Schutz von erworbenen Rechten wird in Art. 50 EUV nicht garantiert, anders als z.B. in Art. 23 des Abkommens EU-Schweiz über die Personenfreizügigkeit.

Via ein Alternativarrangement für die Beziehungen nach dem Austritt

Theoretisch diverse Möglichkeiten, u.a.:

- EFTA- und EWR-Mitgliedschaft („norwegisches Modell“)
- Zollunion („türkisches Modell“)
- Sektorielle Abkommen („schweizerisches Modell“)
- Handels- und Investitionsabkommen der modernen Art („kanadisches Modell“)
- Kein besonderes Modell; nur WTO-/ Welthandelsrecht („Hong Kong-Modell“)

Z.B. VK-Regierung:

- „Alternatives to Membership: possible models for the United Kingdom outside the European Union“ (Mai 2016)
- „The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union“ (Februar 2017)

Via erneuten EU-Beitritt

In Art. 50 Abs. 5 EUV erwähnt, wenn auch politisch eher unwahrscheinlich:

„Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“

Mögliche **heikle Punkte**, falls Arrangement basierend auf EU-Marktzugangsregeln (vgl. Schlussfolgerungen des EU-Rats über einen homogenen, ausgedehnten Binnenmarkt, 2014)

Materiell

Ist es möglich, ein Abkommen über nur teilweisen Marktzugang zu schliessen?

Z.B. VK: Binnenmarkt minus volle Personenfreizügigkeit?

Institutionell

Was sind die Spielregeln für die Anpassung und die Auslegung des Abkommens, die internationale Überwachung seiner Einhaltung und die Streitschlichtung?

Vgl. Schweiz: laufende Verhandlungen

Bemerkung:

Regelungen könnten auch ausserhalb der EU getroffen werden, z.B.:

- Nationale Zuwanderungsvorschriften im ausgetretenen Staat;
- Abschluss von Abkommen dieses Staates mit anderen Staaten (im Falle von EU-Mitgliedstaaten aber nur insoweit, als die EU im fraglichen Gebiet nicht eine ausschliessliche Zuständigkeit besitzt; siehe **Tafel 4/2**, **Tafel 4/7**).